

**Satzung**  
**über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**  
**für den Bereich der Ortsdurchfahrt Lappersdorf**  
**(Regensburger- und Pielmühler Straße)**

**Auf Grund § 25 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Lappersdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg vom 06.08.1986 Nr. V/1-23/86 Hu folgende Satzung:**

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der Ortsdurchfahrt Lappersdorf (Regensburger- und Pielmühler Straße) steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuches zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 05.12.1985 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (einschließlich Bekanntmachung der Genehmigung) in Kraft.

Lappersdorf, den 18. April 1986

Gemeinde Lappersdorf

T o d t  
1. Bürgermeister

Die Überentwässerung der vorliegenden Grundstücke durch die Veranschaulichung des Veranschaulichungsplanes wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung dient zur Vorlage beim Landratsamt Regensburg.  
Lappersdorf, den 13. 5. 1962.  
Landratsamt Regensburg



Die Überentwässerung der vorliegenden Grundstücke durch die Veranschaulichung des Veranschaulichungsplanes wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung dient zur Vorlage beim Landratsamt Regensburg.  
Lappersdorf, den 13. 5. 1962.  
Landratsamt Regensburg

Ortsdurchfahrt Lappersdorf  
**Grundplan**  
1:1000  
mit Flurstücknummern und Umgrünzung der Rahmenplanung  
Gemeinde Lappersdorf

